

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 10. Juli 2007
TE / B452

Eidg. Finanzdepartement

3003 Bern

Stellungnahme der SAB zu den Verordnungsentwürfen der NFA

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die ihr eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zum randvermerkten Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Mitglieder. Die Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche weitere Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB hat sich von Anfang an für die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) eingesetzt. Die SAB ist erfreut darüber, dass auch die dritte Vorlage zur NFA im Parlament ohne wesentliche Änderungen verabschiedet wurde und die NFA nun zeitgerecht auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten kann. Die Umsetzung der NFA in den Kantonen wird nun der entscheidende Faktor sein. Es wird deshalb wichtig sein, dass die Verordnungen zur NFA, welche nun in der Vernehmlassung stehen, möglichst rasch vom Bundesrat verabschiedet werden können.

Die SAB hat das umfangreiche Vernehmlassungspaket eingehend analysiert. Wir stellen fest, dass die Vorgaben aus den bisherigen Arbeiten an der NFA und die inzwischen vorgenommenen Parlamentarischen Entscheide in der Vernehmlassungsvorlage korrekt umgesetzt wurden. Besonders betonen möchten wir auch die Umsetzung der Vorgaben aus dem Infrastrukturfonds, welche nun in der Vernehmlassungsvorlage korrekt enthalten sind.

Nachfolgend gestatten wir uns einige Bemerkungen zu einzelnen Verordnungen.

Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)

In Art. 18 der NHV wird die Höhe der Abgeltungen für den Schutz und Unterhalt der Biotope und den ökologischen Ausgleich festgelegt. Die SAB ist der Auffassung, dass für Biotope und Ausgleichsflächen von nationaler Bedeutung ein Bundesanteil von mindestens 50% gelten muss (vgl. auch unsere Stellungnahme zur Trockenwiesenverordnung vom 16. Mai 2007). Art. 18, Abs. 2 der NHV ist dementsprechend zu ergänzen.

Wasserbauverordnung vom 2. November 1994

Mit Art. 2, Abs. 4, Bst. b werden Massnahmen zum Schutz von touristischen Bauten und Anlagen wie Seilbahnen, Skilifte, Skipisten und Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebietes explizit von der Abgeltungsberechtigung ausgenommen. Angesichts der hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus für die Berggebiete erachten wir diese explizite Ausklammerung als störend und fordern, dass Art. 2, Abs. 4, Bst. b gestrichen wird. Bst. a regelt die Ausnahmen umfassend genug (Bauten und Anlagen in ausgeschiedenen Gefahrenzonen oder bekannten Gefahrengebieten).

Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW)

Da das Kriterium der Finanzkraft entfällt, soll der Ausgleichsbeitrag neu auf pauschal 50% der Einbussen festgelegt werden. Heute betragen die Ausgleichsbeiträge im Schnitt rund 60%. Die Herabsetzung um 10% ist für uns nicht nachvollziehbar (es gibt auch im erläuternden Bericht keine Begründung). Wir sind deshalb der Auffassung, dass der heutige durchschnittliche Satz von 60% in der Verordnung fest geschrieben werden muss. Dies umso mehr, als die Zahlungen aus der VAEW keinen Einfluss auf den Bundeshaushalt haben. Wir begrüssen in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Übergangsbestimmung, wonach die heute geltenden Ausgleichsbeiträge bis zum Auslaufen der bestehenden Abgeltungsverträge weiter bestehen bleiben.

Waldverordnung vom 30. November 1992

Der Bereich Wald ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Dieser Grundsatz kommt jedoch in einigen Abschnitten des Verordnungsentwurfes zu wenig zur Geltung. Störend ist insbesondere Art. 38 der Verordnung. Dieser ist wie folgt umzuformulieren:

Abs. 1: ~~Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes werden nur gewährt, wenn sich der Kanton angemessen daran beteiligt, im Sinne der Verbundaufgabe in der Regel über die Kantone gewährt.~~

Abs. 2: Die ~~Beteiligung~~ Mitwirkung des Kantons ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen an: (...)

Art. 39 der Waldverordnung ist als ganzes zu streichen, da die Grundsätze bereits in Art. 35 des Waldgesetzes ausführlich geregelt sind.

Art. 40, Abs. 3 regelt die Beitragsbemessung des Bundes bei kantonalen, ausserordentlichen Schutzmassnahmen. Wie im Jahr 2005 kann es aber auch überkantonale Ereignisse geben. Diese sollten über ausserhalb der ordentlichen Leistungsvereinbarungen finanziert werden. Wir schlagen deshalb einen neuen Abs. 3bis vor:

Überregionale Unwetter werden vom Bund mit ausserordentlichen Beiträgen subventioniert. Diese tangieren die ordentlichen Leistungsvereinbarungen nicht.

Wie bei der Wasserbauverordnung sieht WaV Art. 40, Abs. 4, Bst. b vor, dass für touristische Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes keine Abgeltungen gewährt werden sollen. Wie bei der Wasserbauverordnung beantragen wir die Streichung dieses Absatzes und verweisen auf den Bst. a, der unserer Meinung nach ausreicht.

Art. 41, Abs. 3 der Waldverordnung kann ersatzlos gestrichen werden, da ohnehin klar ist, dass sich art. 41 nur auf den Schutzwald bezieht.

Art. 44, Abs. 3 der Waldverordnung kann ersatzlos gestrichen werden. Kriterien wie die Dauerhaftigkeit der Kooperation und die wirtschaftlich bedeutende Holzmenge sollen im Rahmen der Verträge zwischen den Kantonen und Leistungsbezügern situationsbezogen ausgearbeitet werden.

Nationalstrassenverordnung vom ...

Zur neuen Nationalstrassenverordnung selber haben wir keine Bemerkungen. Wohl aber zur in diesem Zusammenhang beabsichtigten Änderung bisherigen Rechtes. Gemäss Anhang 4 der Nationalstrassenverordnung soll auch die Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung geändert werden. Hier soll ein neuer Art. 46a eingefügt werden. Dieser neue Artikel würde das ASTRA grundsätzlich ermächtigen, eine eigene Vermessungsabteilung aufzubauen. Dies widerspricht dem mit der NFA eingeführten Prinzip, die amtliche Vermessung in die alleinige Kompetenz der Kantone zu geben. Art. 46a der Verordnung über die amtliche Vermessung ist demnach zu streichen.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger